

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

03 / ZRL / 2 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1418 vom 08.09.2015

Gemeinde Anwil



Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 21.09.2015 / ruck

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	4
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	6
Art. 5 Landwirtschaftszone	6
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	6
Art. 7 Waldareal	6
3 Schutzzonen und –objekte	8
Art. 8 Uferschutzzone	8
Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	8
Art. 10 Landschaftsschutzzone	9
Art. 11 Aussichtsschutz	10
Art. 12 Archäologische Schutzzone	10
Art. 13 Feldscheune	10
4 Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 14 Zuständigkeit	11
Art. 15 Delegation	11
Art. 16 Ergänzende Verordnungen	11
Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen	11
Art. 18 Bestandesgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	12
Art. 19 Landschaftsaufwertung	12
Art. 20 Finanzielle Förderung	12
Art. 21 Ausnahmen	13
Art. 22 Strafen	13
5 Schlussbestimmungen	13
Art. 23 Aufhebung früherer Beschlüsse	13
Art. 24 Inkrafttreten und Anpassung	13
Anhang	14
Naturschutzzonen (zu Art. 9)	14
Beschlüsse, Genehmigung	19
Gemeinde	19
Kanton	19
Beilage	20
Orientierender Planinhalt	20

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche grau hinterlegten Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Zonenplans Siedlung Anwendung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für Zonen und Objekte Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung fest.¹

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

¹ § 18 Abs. 3 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Art. 7 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.²

3

Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

² § 16 kWaG

3 Schutzzonen und –objekte

Art. 8 Uferschutzzone

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen beziehungsweise die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

3

Das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten sind mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

4

Es werden folgende Uferschutzzonen ausgeschieden:

Pos. 1: Riedmattbächli

Pos. 2: Hintermattbächli

Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

In den Naturschutzzonen sind das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

3

Für die Pflege von Naturschutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten.

4

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

5

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölz:
Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Abgehende Objekte sind neu anzupflanzen.
- Schützenswerte Baumgruppen und Alleen:
Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

Art. 10 Landschaftsschutzzone

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere ist die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freizuhalten.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind in unmittelbarer Hofnähe zulässig. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 11 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- | | | |
|----------|------------|--|
| – Nr. 1 | Riedmet | Schwarzwald, Jura, Wiesenberg |
| – Nr. 2: | Reizacher | Wiesenberg, Farnsburg, Schwarzwald |
| – Nr. 3: | Stöckacher | Wiesenberg, Wiesenfluh, Saalhöhe, Anwil Dorf |
| – Nr. 4: | Vornünig | Wiesenberg, Wiesenfluh, Saalhöhe, Anwil Dorf |
| – Nr. 5: | Buchsholz | Belchen, Passwang, Wiesenberg |

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 12 Archäologische Schutzzone

§ 19 RBV

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

In archäologischen Schutzzonen ist bei Bodeneingriffen, die über die bisherige Bodennutzung hinausgehen, eine Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgeschieden:

- Pos. 1: Steinzeitliche Siedlung Spissen
- Pos. 2: Bronzezeitliche Siedlung Raimet
- Pos. 3: Römische Siedlungsreste Buchsmet
- Pos. 4: Frühmittelalterliches Grab Bäschmet
- Pos. 5: Frühmittelalterliches Gräberfeld Äschbrunnen
- Pos. 6: Mammutfundstelle Hauptstrasse

Art. 13 Feldscheune

1

Die im Zonenplan Landschaft dargestellte Feldscheune ist in ihrer historischen Bedeutung und Bausubstanz zu erhalten. Sie darf nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

2

Bei Renovierungen und Umbauten dürfen weder der Baukubus und die Nutzungsart verändert, noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

3

An kantonal geschützten Feldscheunen sind gestützt auf § 8 Denkmal- und Heimatschutzgesetz Veränderungen im Innern und am Äusseren nur mit dem Einverständnis der Kantonalen Denkmalpflege möglich.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.³

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 15 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁴

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 16 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden⁵
- soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan verlangt werden.
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

³ § 72 Abs.1 GG

⁴ § 97 Abs. 1 GG

⁵ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 18 Bestandesgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Bezüglich Bestandesgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

Art. 19 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammbstgärten, Magerwiesen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 20 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 21 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 22 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

ANHANG

Naturschutzzonen (zu Art. 9)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich. *siehe Erwägungen RRB*

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Grossacher Ost (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fettwiese mit Trockenwiesencharakter am Waldrand im Anschluss an das kantonale Naturschutzgebiet Riedmatt.
Schutzziel:	Erhalt der Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 15)

Grossacher West (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Ehemalige Buntbrache
Beschreibung:	Feinstrukturiertes Biotop, welches aus der ehemaligen Buntbrache hervorging. Nistort des seltenen Schwarzeckelchens und Vorkommen des Weinhähnchens.
Schutzziel:	Erhaltung des Biotops als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	– Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Sporadische Gehölzpflanze – Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung – Keine Düngung – Verzicht auf Mulchen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Ü1)

Ergeler (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Grossflächige Wiese mit Halbtrockenwiesenarten

Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Wiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt ab 15. Juni, zweiter Schnitt ab Mitte August
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W16)

Rüchlig (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Halbtrockenrasen in Angrenzung an das kantonale Naturschutzgebiet „Tal“ zwischen Weg und Waldrand, der gegen den Weg hin nährstoffreicher ist.
Schutzziel:	Erhalt der Fläche als Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	– Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Maximal 2 Schnitte pro Jahr – Erster Schnitt ab 15. Juni – Keine Beweidung – Keine Düngung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 18)

Laufraim (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Grosse zusammenhängende trockene Blumenwiese in südexponierter Lage mit seltenen Pflanzen- und Tierarten
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 22)

Reizacher (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fettwiese entlang des Wegrandes.
Schutzziel:	Erhalt und Förderung des Wiesenstreifens
Schutz- und Pflegemassnahmen:	– Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt ab 15. Juni, zweiter Schnitt ab Mitte August – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 14)

Widacher (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Fettwiese, Hecke
Beschreibung:	Grossflächige Fettwiese mit einzelnen Feuchtwieseneinschlüssen in Angrenzung an das Hintermattbächli, Hecke am Rande des Schutzobjekts
Schutzziel:	Erhalt der Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiese: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die Fettwiese werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung Hecke: – Sporadisches auf Stocksetzen der Gehölze
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 20)

Hintermet (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Fettwiese mit vereinzelt Hochstammobstbäumen
Schutzziel:	Erhalt der Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 21)

Weierraimet (Pos. Nr.9)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fettwiese am östlichen Siedlungsrand
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der Wiese und deren Artenreichtum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen – Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 10)

Sprösslimatt (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Fettwiese
Beschreibung:	Fettwiese entlang des Weges am Siedlungsrand
Schutzziel:	Erhalt der Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung – Verzicht auf Düngung – Keine Beweidung – Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen; Der Gemeinderat kann bei traditionellen Veranstaltungen Ausnahmen für einen früheren Schnitt gewähren.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 10)

Förliacher / Eichhag (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Fettwiese, Magerwiese, Waldrand
Beschreibung:	Artenreicher Wiesenstreifen und angrenzender lichter Waldrand
Schutzziel:	Erhalt der Wiese und des lichten Waldrands sowie deren Artenreichtum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiesen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben, die für jene Flächen verbindlich sind, welche nicht kantonalen Verträgen unterstehen: – Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung

- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Keine Beweidung

Waldrand:

- Sporadisches auslichten des Waldes

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W 4 und 5)

Im Grund (Pos. Nr. 12)

Objekttyp: Weiher

Beschreibung: Weiher nordwestlich des Siedlungsgebiets als Lebensraum diverser Sumpfpflanzen und Amphibien

Schutzziel: Erhalt und Aufwertung des Weihers

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Sporadisches Auslichten der umgebenden Gehölze
- Verhinderung der Verlandung durch periodische Entfernung der Sumpfpflanzen
- Einrichten von Steinhaufen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. G 4)

Ob Räben (Pos. Nr. 13)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Magere Wiesenböschung mit Halbtrockenrasen entlang des Wegrands der sich bis zum Feldgehölz weiterzieht.

Schutzziel: Erhalt und Förderung der Magerwiese

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Verzicht auf Düngung
- Maximal 1 Schnitt pro Jahr zwischen 15. Juni und 15. Juli
- Herbstweide möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W 2)

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 14.10.2014

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 27.11.2014

Referendumsfrist: 28.11.2014 bis 27.12.2014

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 2015

Planaufgabe vom 09.01.2015 bis 09.02.2015

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1418 vom 08.09.2015

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 37 vom 10.09.2015

Der Landschreiber:

BEILAGE

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.⁷

Waldareal

Siehe Art. 7

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁸

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Anwil liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- Neulingen (RRB Nr. 915 vom 16.06.2009)
- Tal (RRB Nr. 399 vom 20.03.2007)
- Riedmatt (RRB Nr. 2668 vom 10.09.1976)

Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung

Die kantonal geschützte Feldscheune „Heuschürli im Eggacher“ (RRB Nr. 3137 vom 12.12.1995) auf Parzelle Nr. 1430 aus dem Jahr 1900, wird zur Orientierung im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Erhaltenswerte Hochstammobstgärten

Die Hochstammobstgärten gemäss Naturinventar Landschaft sind orientierend im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁹ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.¹⁰

⁷ § 4 kWaG

⁸ § 12 NLG

⁹ Art. 26 Abs. 1 RPV

¹⁰ Art. 26 Abs. 3 RPV

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.¹¹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Objektes Nr. 5 „Baselbieter und Fricktaler Tafeljura“ des BLN. Auf diese Gegebenheit wird im Zonenplan Landschaft durch einen entsprechenden Legendeneintrag zum orientierenden Planinhalt hingewiesen.

¹¹ Art. 30 Abs. 1 RPV